

Satzung über die Nutzung der städtischen Asylbewerberunterkünfte der Stadt Kaiserslautern

vom 08.09.2025

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 36 Abs. 1 und 37 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.09.2025 folgende Satzung über die Nutzung der städtischen Asylbewerberunterkünfte der Stadt Kaiserslautern beschlossen:

§ 1 Asylbewerberunterkünfte

- (1) Die Stadt Kaiserslautern betreibt zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, nachfolgend Nutzer/Nutzerin, die städtischen Asylbewerberunterkünfte, nachfolgend Gemeinschaftsunterkünfte genannt, als öffentliche Einrichtungen. Zur Betreuung der eingewiesenen Personen hat die Stadt Träger der Integrationsbegleitung beauftragt, nachfolgend Träger genannt.
- (2) Gemeinschaftsunterkünfte sind die von der Stadt Kaiserslautern zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen bestimmten Unterkünfte. Zu diesen zählen über die in Absatz 1 genannten, auch Räumlichkeiten, die durch die Stadt für diese Zwecke angemietet wurden, sog. Gewährleistungswohnungen.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen der Unterbringung von Personen, die der Stadt gem. §§ 44 ff und § 53 AsylG, § 1 LAufnG RLP und VV zur Durchführung des Landesaufnahmegesetzes Rheinland-Pfalz in der zurzeit geltenden Fassung zugewiesen sind.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Größe und Lage oder auf Verbleib in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Beziehung der Unterkunft durch den Nutzer/die Nutzerin. Befindet sich der Nutzer/die Nutzerin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits in der Einrichtung, beginnt das Nutzungsverhältnis mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Der Wohnraum wird den Nutzern/Nutzerinnen durch schriftlichen Bescheid der Stadt Kaiserslautern widerruflich zugewiesen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit Räumung der Unterkunft. Mit der Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Nutzer/Nutzerinnen zur Räumung der Unterkunft verpflichtet.
- (3) Eine, den Zeitraum von 2 Wochen übersteigende, Abwesenheit der Nutzer/in ist dem beauftragten Träger spätestens drei Tage vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von 3 Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde und das Nutzungsverhältnis von Seiten der Nutzer/Nutzerinnen freiwillig beendet wurde.
- (4) Die Stadt Kaiserslautern kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und aus sachlichen Gründen innerhalb der Unterkünfte Umsetzungen vornehmen oder das Benutzungsverhältnis durch Widerruf beenden. Gründe für die Beendigung bzw. eine Umsetzung sind insbesondere, wenn
 - (a) der Nutzer/die Nutzerin eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Es wird eine entsprechende Frist für die Wohnungssuche eingeräumt;
 - (b) der Nutzer/die Nutzerin sich anderen Wohnraum verschafft hat;
 - (c) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt oder sonstigen Gründen geschlossen wird;
 - (d) bei einer angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird;
 - (e) der Nutzer/die Nutzerin die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
 - (f) der/die Nutzer/in Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Mitbewohnern oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können;

(g) ein wiederholter Verstoß gegen die Nutzungsordnung vorliegt.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur von den Nutzern/Nutzerinnen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Jegliche Veränderungen an der baulichen Substanz der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Die eigenmächtige Anfertigung von Zweitschlüsseln sowie der Austausch von Schlössern und Schließzylindern ist untersagt.
- (4) Die Stadt Kaiserslautern kann eigenmächtig durch den Nutzer/die Nutzerin vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen, auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

§ 6 Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

Die in den städtischen Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Nutzer/Nutzerinnen sind verpflichtet,

- (1) den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
- (2) die Träger unverzüglich über Schäden am Äußeren und Innern der Räumlichkeiten sowie den technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;
- (3) die von der Stadt Kaiserslautern für die Unterkünfte erlassene Nutzungsordnung einzuhalten;
- (4) bei einer Abwesenheit von über zwei Wochen hinaus den betreuenden Träger zu informieren.
- (5) die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingte Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurde.

Kommt der Nutzer/die Nutzerin diesen Pflichten nicht nach und/oder entstehen dadurch rechtserhebliche Nachteile, so können die notwendigen Maßnahmen zur

Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes von der Stadt Kaiserslautern auf Kosten des bisherigen Nutzers/Nutzerin durchgeführt werden.

§ 7 Verbote

- (1) Es ist den Nutzern/Nutzerinnen untersagt, weitere, nicht eingewiesene Personen, in die Unterkünfte aufzunehmen.
- (2) Jegliche Tierhaltung ist untersagt.
- (3) Es ist verboten, die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen.
- (4) Das Abstellen von zugelassenen oder nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern, Elektro-Rollern, Fahrrädern bzw. sonstiger sperriger Gegenstände außerhalb der ausgewiesenen und zur Verfügung gestellten Stellplätze ist untersagt.
- (5) Die Nutzer/die Nutzerin sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt Kaiserslautern beseitigen zu lassen.
- (6) Weiterhin untersagt ist
 - (a) in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationsarbeiten an den Versorgungs- und Internetleitungen oder andere Veränderungen vorzunehmen;
 - (b) Kleider, Möbel und sonstige Gegenstände in den Treppenhäusern und Hausfluren, wegen Brandgefahr und Versperrung der Fluchtwege, abzustellen und zu lagern;
 - (c) sonstige Gegenstände auf dem Freigelände abzustellen.

Bei Nichtbeachtung erfolgt Entfernung

§ 8 Betreten der Unterkünfte, Weisungsrecht

Die Beauftragten der Stadt Kaiserslautern und die beauftragten Sicherheitskräfte sind berechtigt, die Unterkünfte nach vorheriger Ankündigung, werktags zwischen 7 und 19 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Hierzu hält der Träger Eingangsschlüssel der Unterkünfte bereit. Beauftragte der Stadt und beauftragte Sicherheitskräfte sind befugt, den Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen. Das gleiche gilt auch gegenüber Besuchern. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, Weisungen oder die Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt, frei von Abfällen und besenrein an den Träger zu übergeben. Alle Schlüssel, auch die gefertigten Nachschlüssel, sind den Beauftragten der Stadt auszuhändigen.
- (2) Zur Verfügung gestelltes Mobiliar hat in der Unterkunft zu verbleiben.
- (3) Eventuell noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände werden in diesem Fall 2 Wochen untergestellt und anschließend entsorgt.

§ 10 Haftung

- (1) Die Nutzer/Nutzerinnen haften der Stadt Kaiserslautern für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, insbesondere Personen gem. § 5 Abs. 1, haften die in die Unterkunft eingewiesenen Personen.
- (2) Schäden und Verunreinigungen kann die Stadt Kaiserslautern auf deren Kosten beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (3) Die Stadt haftet den Nutzern/Nutzerinnen nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (4) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust der in einer Gemeinschaftsunterkunft untergestellten Gegenstände.
- (5) Für Schäden, die sich die Nutzer/Nutzerinnen einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung für die Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Kaiserslautern.

- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen haften als Gesamtschuldner. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft nutzen und nicht verwandtschaftlich oder ehe-/lebenspartnerschaftsähnlich miteinander verbunden sind (sog. reine Wohngemeinschaften).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen des Verbotes in § 5 Abs. 1 überlassene Räumlichkeiten zu anderen als Wohnzwecken nutzt;
2. entgegen des Verbotes in § 5 Abs. 1 nicht eingewiesenen Personen ohne vorherige Einwilligung Unterkunft gewährt;
3. entgegen des Verbots in § 5 Abs. 2 Veränderungen an der baulichen Substanz der überlassenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt;
4. entgegen des Verbots in § 5 Abs. 3 eigenmächtig Zweitschlüssel sowie Schlösser und Schließzylinder anfertigt bzw. austauscht;
5. entgegen den Pflichten aus § 6 den Hausfrieden stört (1), die Bestimmungen der Nutzungsordnung missachtet (3) oder die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt (5);
6. die in § 7 geregelten Verbote missachtet, indem er nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufnimmt (1), Tiere hält (2), die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt (3) oder zugelassenen oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, E-Roller, Fahrräder bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den zu Verfügung gestellten Stellplätzen abstellt (4);
7. trotz der Bestimmungen des § 8 den Bediensteten der Stadt Kaiserslautern, dem Träger oder dem Sicherheitsdienst den Zugang zu den Unterkünften verweigert. Einer Verweigerung ist gleichgestellt, wenn der Nutzer/die Nutzerin trotz rechtzeitiger, vorheriger Ankündigung zu dem vereinbarten Termin nicht erscheint;
8. entgegen des Gebots aus § 9 Abs. 1 die Räumlichkeiten bei Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und vollständig geräumt hinterlässt sowie sämtliche Schlüssel- auch eventuell widerrechtlich angefertigte- nicht innerhalb der festgesetzten Frist an den Träger aushändigt.

Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.V.m. § 17 Abs. 2 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR, im Falle fahrlässigen Handels bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Kaiserslautern, den 07.10.2025
Stadtverwaltung

gez. Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

1. Die Satzung wurde vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 08.09.2025 beschlossen.
2. Die Satzung wurde durch die Frau Oberbürgermeisterin der Stadt Kaiserslautern am 07.10.2025 unterfertigt.
3. Die Satzung wurde am 17.10.25 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Kaiserslautern, den 20.10.2025

i. A. Christine Herzog